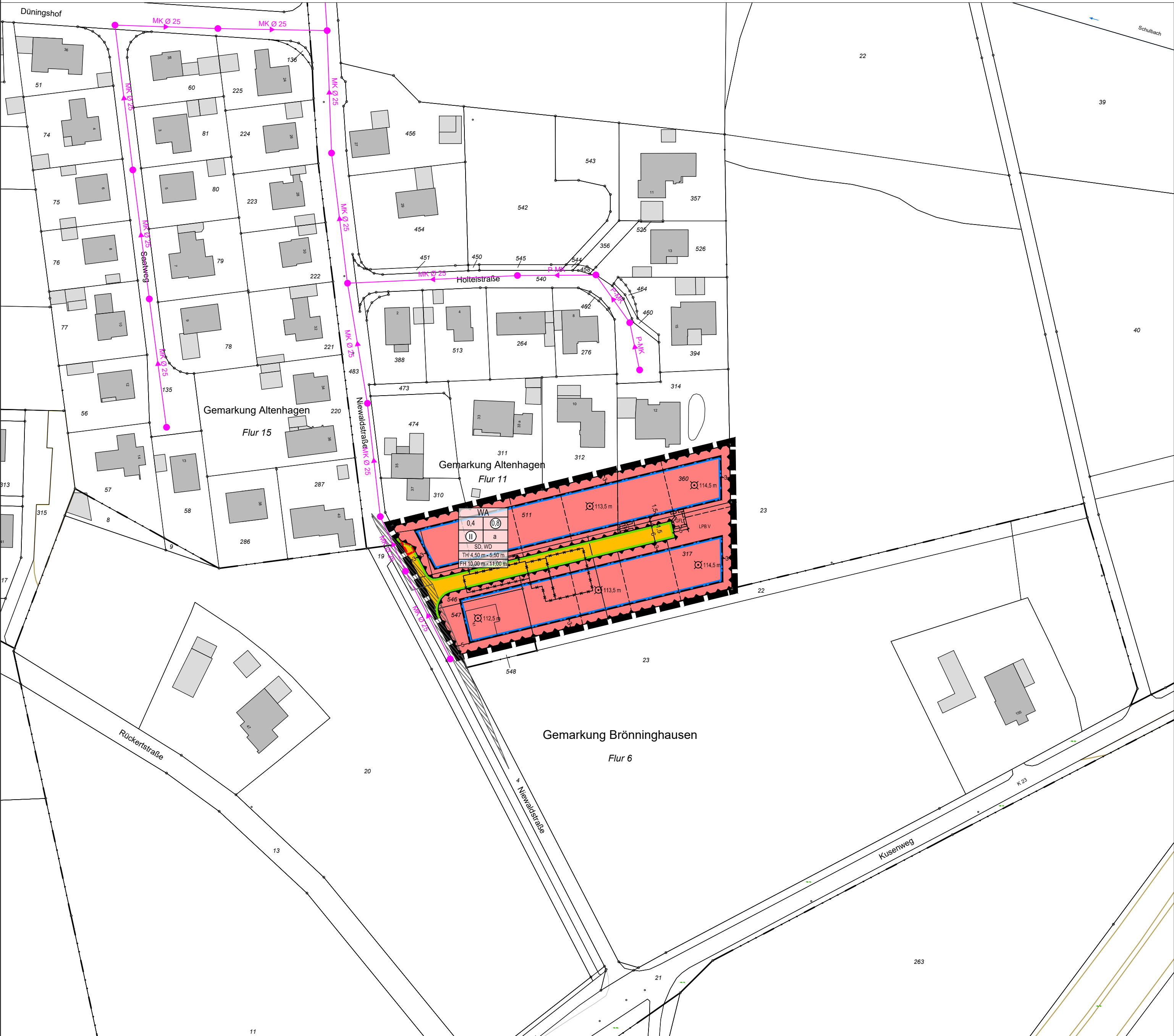


PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete (WA)
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)

0,4

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

29

maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

11

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Hohe der baulichen Anlagen

TH 4,50 m - 5,50 m

Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß

FH 10,00 m - 11,00 m

Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß

13

Unterer Höhenbezugspunkt in Metern über NHN (Normalhöhennull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a

abweichende Bauweise

—

Baugrenze

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und 22 BauGB)

—

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Standplatz für Abfallwertstoffbehälter am Abfuhrtag

Verkehrsflächen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 6 BauGB)

—

Straßenverkehrsflächen

—

Straßenbegrenzungslinie

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)

—

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger, siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Flächen für Maßnahmen und Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

—

Maßnahmen und Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

—

Lärmpegelbereich V

Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

SD

Satteldach

WD

Waldach

Sonstige Planzeichen

—

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Absatz 7 BauGB)

—

Sichtfelder

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

—

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

—

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

—

vorhandener Mischwasserkanal

—

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

—

Gebäudeabriss

—

Maßzahl (in m)

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 323);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618);

Anmerkung
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 Absatz 4 - Absatz 10 BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans.

Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 96 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 und können gemäß § 96 Absatz 3 BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

HINWEISE

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen - Fledermäuse
Vor Beginn der Abrissarbeiten an dem Bestandsgebäude ist dieses durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Das Untersuchungsergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde drei Wochen vor dem Abriss vorzulegen. Sollten besetzte Quartiere angetroffen werden, sind die Abrissarbeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu verschieben und ggf. Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen.

Naturnahe Gartengestaltung
Bei Anpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen sollten zu mindestens 50 % standortgerechte, heimische Gehölze verwendet werden.

Überflutungsvorsorge
Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenebene. Es werden u. a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d. h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkanten/ Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser geschützt werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen. Die schadhafte Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der Straßen, Wohnwegen, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen.

Kulturgeschichtliche Bodenfunde
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungssitte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098, E-Mail: naturkundemuseum@wlw.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Altlasten
Sollten sich bei den Erdarbeiten wider Erwarten Kontaminationen (z. B. Aschen, Schlacken, Hausmüll, Ölboden oder andere Auffälligkeiten) zeigen, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Bielefeld, Umweltamt) zu benachrichtigen.

Kampfmittel
Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfräht oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrstelle - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen.

Immissionschutz
Bei Neubebauung sowie bei wesentlichen Umbauten und/oder Nutzungsänderungen im Bestand sind die Wohnungsgrundrisse möglichst so auszurichten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume sowie Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Sollte eine lärmabgewandte Grundrissorientierung in Gänze nicht möglich sein, sind alternativ an der lärmzugewandten Seite verbleibende Wohn- und Schlafräume sowie Kinderzimmer mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten, sodass die erforderlichen Innenraumpegel für Wohnräume gemäß DIN 4109 eingehalten werden.

DIN-Vorschriften und Regelwerke
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht in der Bauberatung des Bauamts der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, bereitgehalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind gem. §§ 1 Absatz 5 und Absatz 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 allgemein zulässige sowie § 4 Absatz 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. HÖHE BAULICHEN ANLAGEN
(§ 16 und 18 BauNVO)

2.1 Obere Höhen-Bezugspunkte
Der obere Bezugspunkt ist für die Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist die Oberkante der Dachhaut am First (Firstabdeckung).

2.2 Unterer Höhen-Bezugspunkt
Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 Absatz 1 BauNVO gilt die jeweils innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingetragene NHN-Höhe (m. 0. NHN - Normalhöhennull). Bei mehreren eingetragenen NHN-Höhen ist die NHN-Höhe durch die Interpolation der beiden dem Gebäude nächstgelegenen NHN-Höhen zu ermitteln.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB)

3.1 Abweichende Bauweise
Die Gebäude sind entweder als Doppelhäuser oder als Hausgruppen zu errichten.
Hausgruppen sind zur östlichen Grundstücksgrenze grenznähehaft sowie zur westlichen Grundstücksgrenze mit Grenzabstand zu errichten (Kettenhäuser). Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB)

Je Gebäudeeinheit sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und 22 BauGB)

5.1 Stellplätze, Garagen und Carports
Vor Carports und Garagen ist zu den für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten.

5.2 Nebenanlagen
Abfallbehälter, Fahrradstellanlagen und Wärmepumpen sind in Vorgärten unter Beachtung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 12.4 zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHTFELDER
(§ 9 Absatz 1 Nummer 10 und 11 BauGB)

Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

7. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des Flurstücks 360.

8. MAßNAHMEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

8.1 Innerhalb des Lärmpegelbereichs (LPB) V sind Gebäudeaußenbauteile von nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bauliche Vorkkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (passiver Schallschutz) zu treffen. Die Außenbauteile müssen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm mindestens den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) an das erforderliche resultierende Schalldämmmaß entsprechen.
Lärmpegelbereich V = maßgeblicher Außenlärm 70 - 75 dB(A)

8.2 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind die Bereiche zwischen den (Haupt-)Gebäuden und Grundstücksgrenzen durch 3,50 m hohe Lärmschutzelemente zu schließen. Alternativ ist als Ersatz für die Lärmschutzelemente eine entsprechende Anordnung von Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig, sofern diese eine mindestens gleichwertige Schutzwirkung gewährleisten.
Die Lärmschutzelemente sind mit einem Flächengewicht von m² ≥ 10 kg/m² und einem Schalldämm-Maß im eingebauten und betriebsfertigen Zustand von Rw ≥ 25 dB auszuführen.

8.3 Je Wohneinheit ist mindestens ein Außenwohnbereich (Terrasse, Balkon) lärmabgewandt anzuordnen.
Zum Schutz von Außenwohnbereichen sind in Verlängerung der Nordfassade eines Gebäudes mindestens 4,0 m lange und 2,0 m hohe transparente, lärmschirmende Lärmschutzelemente am Gebäude zu installieren.

8.4 Von den vorgenannten Festsetzungen 8.1 und 8.2 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den erforderlichen Schallschutz sicherzustellen.

9. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 25a und 25b BauGB)

9.1 Naturnahe Gartengestaltung
Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 350 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm in 1 m Höhe über Wurzelhals) hochgerecht anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abglinge Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig (in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm in 1 m Höhe über Wurzelhals) zu ersetzen.

9.2 Heckenpflanzung zum Außenbereich
Entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Gehölzreihe als geschnittene Hecke anzupflanzen.
Geeignete Heckengehölze sind z.B. Rotbuche (Fagus sylvatica), Liguster (Ligustrum vulgare), Hainbuche (Carpinus betulus), Weißdorn (Crataegus monogyna).
Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist zusätzlich ein mindestens 1,20 m hoher Zaun zu setzen. Gartentore sind unzulässig.

9.3 Vorgartenfläche
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind Vorgärten, d.h. Grundstückstreifen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze, zu mindestens 2/3 als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

9.4 Dachbegrünungen
Flachdächer und gering geneigte Dächer (bis 5° Neigung) von Hauptbaukörpern sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen, sind mindestens extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrasse oder ähnlicher Außenwohnbereich genutzt werden. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

10. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

10.1 Dachform
Die Dächer sind symmetrisch auszubilden.
Dächer können auf maximal 1/3 der Gebäudegrundfläche als Flachdach ausgebildet werden. Als Höhenbegrenzung gilt hier die festgesetzte Traufhöhe.

10.2 Dachaufbauten und -einschnitte
Dachaufbauten und -einschnitte sind nur bei geneigten Dächern ab 35° zulässig. Sie sind in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Über der Traufe angeordnete Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Vom Organg ist ein Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten. Die Firstoberkante von Nebendächern muss mind. 0,50 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirstes liegen.

10.3 Dacheindeckung
Bei geneigten Dächern ab 15° Dachneigung sind auf dem Dach montierte technische Anlagen wie Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen mit gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen.
Bei einer extensiven Dachbegrünung mit einer Mindeststärke der Vegetationstragschicht von 10 cm kann die Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe bei Flachdächern um 0,50 m ist zugelassen werden.
Für Dacheindeckungen von Hauptgebäuden mit geneigten Dächern sind ausschließlich (natur-)rote bis braune und anthrazitfarbene bis schwarze Dachplatten/Ziegel zulässig. Dacheindeckungen sind nur in blendfreier und nicht glänzend glasierter Ausführung zulässig.
Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

10.4 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Maschendraht- oder Drahtgitterzäune sind nur in der Hecke integriert zulässig.

10.5 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern
Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände und Gebäudehöhe (Sockel- und Gesamthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenmaterial-, -struktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

10.6 Beschaffenheit von Stellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen
Die Stellplätze und Zufahrten sind in wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigung (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu errichten.

11. BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 9 Absatz 6 BauGB i. V. m. § 44 Absatz 2 LWG NRW)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über Anlagen zur Regenrückhaltung gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die einzubauende Drosselsperre ist so auszugestalten, dass die maximal abfließende Niederschlagswassermenge auf 22,8 l/s/ha begrenzt wird.
Der gedrosselte Abfluss ist anschließend den Entwässerungsanlagen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen zuzuleiten.
Ein entsprechender hydraulischer Nachweis der erforderlichen Rückhaltevolumina sowie der Drosselwirkung ist im Rahmen des Entwässerungsantrags vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 08.03.2021

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Geoinformation und Kataster
I. A.

Dieser Bebauungsplan ist am _____

vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzende/r

Schriftführung

Dieser Entwurf wurde mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom _____

bis _____ im Internet veröffentlicht und lag zusätzlich öffentlich aus.

Die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist und die Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Bauamt
I. A.

BEBAUUNGSPLAN NR. III/A18

"NIEWALDSTRAßE, SÜDLICH DER BEBAUUNG AN DER HOLTEISTRASSE"

VERFAHRENSSTAND: AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
ENTWURFSBESCHLUSS
VERÖFFENTLICHUNG

DATUM: 02.11.2021
29.11 - 29.12.2021

PLANVERFASSER: BAUAMT BIELEFELD, 600.32.

Drees & Huesmann - Bielefeld

PLANGEBIET: TEILBEREICH ÖSTLICH DER NIEWALDSTRAßE, SÜDLICH HOLTEISTRASSE, NÖRDLICH DES KUSENWEG

GEMARKUNG/ FLUR: GEMARKUNG ALTENHAGEN, FLUR 11 TLW.

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, AUSZUG

MAßSTAB: 1:1.000

0 5 10 20 40 Meter

STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK HEEPEN

BEBAUUNGSPLAN NR. III/A18

"NIEWALDSTRAßE, SÜDLICH DER BEBAUUNG AN DER HOLTEISTRASSE"

ENTWURF

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

STAND: 31.03.2026, VS